

BESCHLUSSVORLAGE

öffentlich

 Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Planungs- und Umweltausschuss	10.12.2018	
Kreisausschuss	13.12.2018	
Kreistag	17.12.2018	

Betreff:

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ochsenweide, Schafhauser Wald und Feuchtwiesen bei Esens“ in den Gemeinden Dunum, Holtgast, Moorweg und Stedesdorf sowie der Stadt Esens in der Samtgemeinde Esens, Landkreis Wittmund

Sachverhalt:

Mit Beschluss des Kreistages des Landkreises Wittmund vom 24.02.2015 (siehe Vorlagen-Nr. 0021/2015) wurde die Verwaltung beauftragt, die erforderlichen Verfahren zur Anpassung der bestehenden Schutzgebietsverordnungen bzw. zur Neuausweisung zweier neuer Schutzgebiete durchzuführen. Gleichzeitig wurde das Einvernehmen für die Übertragung der Zuständigkeit im Falle von gebietsübergreifenden Schutzgebieten erteilt.

Gem. Artikel 4 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - FFH-Richtlinie) sowie des § 32 Bundesnaturschutzgesetz sind die als FFH-Gebiete an die Europäische Kommission gemeldeten Bereiche durch die Mitgliedsstaaten entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Für das Gebiet des NSG „Ochsenweide, Schafhauser Wald und Feuchtwiesen bei Esens“ bestehen aktuell verschiedene Schutzgebietskategorien. Die dazu gehörenden Verordnungen berücksichtigen jedoch nicht die jeweiligen Erhaltungsziele und werden dem gesetzlichen Anspruch daher nicht gerecht. Die bestehenden Verordnungen wurden alle zu einem Zeitpunkt erlassen, als es noch keine FFH-Richtlinie gab.

Als Naturschutzgebiet ist bisher lediglich der Bereich Ochsenweide durch die Naturschutzgebietsverordnung „Ochsenweide“ vom 14.03.1984 geschützt. Der Bereich westlich der Ochsenweide („Lange Werde“) gehört zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) 19 „Leegmoor“ (Verordnung vom 01.04.1977), das Gebiet östlich der Ochsenweide („Neue Ochsenweide“) sowie die Bereiche östlich der Landesstraße 8 mit den „Feuchtwiesen bei Esens“ sind ursprünglich Bestandteil des LSG 18 „Benser Tief“ (Verordnung vom 04.07.1980).

Das Schutzgebiet liegt vollständig im Gebiet des Landkreises Wittmund. Es weist insgesamt eine Fläche von 296 ha auf.

Das NSG setzt sich aus den folgenden Teilgebieten zusammen (vgl. auch Abbildung 1): Herzstück der Ochsenweide ist der „Kernbereich Ochsenweide“. Es handelt sich um das bereits seit 1984 als Naturschutzgebiet ausgewiesene Moorgebiet.

Westlich davon liegt der im Aufbau befindliche Kompensationsflächenpool „Lange Werde“, ca. 80 % der Gesamtfläche dieses Bereichs haben bereits die Funktion einer Kompensationsfläche. Östlich des „Kernbereichs Ochsenweide“ liegt die „Neue Ochsenweide“, in deren gesamten Bereich die Niedersächsischen Landesforsten großflächige Wiedervernässungs- und Renaturierungsmaßnahmen umgesetzt haben.

Für das Teilgebiet „Schafhauser Wald“ sind nur die als FFH-Gebiet gemeldeten Bereiche in das NSG integriert. Der Wald befindet sich im Eigentum der Niedersächsischen Landesforsten. Die Wälder der Landesforsten werden gemäß des Erlasses „Langfristige, Ökologische Waldentwicklung in den Niedersächsischen Landesforsten“ bewirtschaftet („LÖWE-Erlass“ - RdErl. d. ML v. 27.2.2013 -405-64210-56.1-). Außerdem liegen im Schafhauser Wald auch Teile der Kulisse der „Natürlichen Waldentwicklung“ (NWE10-Flächen). Somit ist auch die Puffer- und Ergänzungsfunktion der nicht als FFH-Gebiet gemeldeten Areale des Schafhauser Waldes gesichert.

Im Teilbereich mit dem Biotopkomplex „Feuchtwiesen bei Esens“ befinden sich neben den als FFH-Gebiet gemeldeten Flächen auch nicht gemeldete Bereiche, die gemäß des Landschaftsrahmenplanes für den Landkreis Wittmund zu einem großen Teil bereits aktuell einen hohen naturschutzfachlichen Wert aufweisen. Ein großer Teil der als FFH-Gebiet gemeldeten Flächen gehört bereits der Naturschutzstiftung „Friesland-Wittmund, Wilhelmshaven“, einige Flächen außerhalb dieser Kulisse sind Eigentum der öffentlichen Hand oder haben den Status einer Kompensationsfläche. Den außerhalb der FFH-Kulisse einbezogenen Bereichen kommt eine wichtige Funktion als Puffer- und Ergänzungsflächen zu, außerdem bilden sie das Grundgerüst für eine Vernetzung der isoliert liegenden, als FFH-Gebiet „Feuchtwiesen bei Esens“ gemeldeten Areale.



Abb. 1: Lage der Teilgebiete im NSG „Ochsenweide, Schafhauser Wald und Feuchtwiesen bei Esens“

Folgende Tabelle gibt einen Überblick über die verschiedenen Teilgebiete des geplanten NSG sowie deren Flächenanteile:

<i>Teilgebiet</i>	<i>Größe (ha)</i>	<i>Eigentümer öffentliche Hand (ha)</i>	<i>Private Eigentümer (ha)</i>	<i>Bereitschaft Verkauf/ Tausch (ha)</i>
Schafhauser Wald	109	109	0	
Kernbereich Ochsenweide	76	76	0	
Neue Ochsenweide	43	43	0	
Lange Werde	25	20	5	
Feuchtwiesen bei Esens	43	21	22	9
Summen	296	254	42	9

Ein Anteil von 22 ha befindet sich im Eigentum nicht landwirtschaftlich aktiver Privateigentümer (entspricht ca. 7,4 % der Gesamtfläche). Von diesen privaten Flächen liegen insgesamt 12,05 ha in der als FFH-Gebiet gemeldeten Fläche. Ein großer Teil der privaten Flächen davon weist eine Größe um 0,5 ha auf. Ca. 15,44 ha der privaten Flächen stellen mehr oder weniger extensiv genutztes Grünland dar (entspricht ca. 70 %), etwa 6,56 ha sind mit Gehölzen bestockt und überwiegend als Sukzessionswald anzusprechen (entspricht ca. 30 %).

Die Entwürfe für Verordnung und Begründung wurden mit dem NLWKN Brake-Oldenburg sowie mit dem Forstplanungsamt Wolfenbüttel und dem Forstamt Neuenburg im Vorfeld abgestimmt.

Mit der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vom 27.09. 2018 – 05.11.2018 wurde das offizielle Unterschutzstellungsverfahren eröffnet. Angeschrieben wurden 55 Träger, darunter u.a. die Naturschutzverbände, die Landwirtschaftskammer, die betroffenen Gemeinden, sämtliche Versorgungsunternehmen, die Sielachten Esens und Dornum und die Landesforsten. Außerdem wurden insgesamt 20 private Eigentümer direkt angeschrieben und über das Verfahren informiert.

8 der angeschriebenen privaten Eigentümer haben sich gemeldet. Ihnen wurde mitgeteilt, dass der Landkreis Wittmund an einem Kauf der betroffenen Flurstücke oder an einem Tausch gegen außerhalb des Schutzgebiets liegende Flächen interessiert sei. 6 Eigentümer sind auf dieses Angebot eingegangen (4 wollen verkaufen, 2 tauschen). Insgesamt gingen von den privaten Eigentümern 3 schriftliche Einwendungen ein.

In der Zeit vom 02.10.2018 – 05.11.2018 fand zudem die öffentliche Auslegung statt. Bei der öffentlichen Auslegung lagen der Verordnungsentwurf, die Begründung sowie die zugehörigen Karten in der Samtgemeinde Esens und beim Landkreis Wittmund für jedermann zur kostenlosen Einsicht aus. Außerdem waren alle Unterlagen als PDF-Datei auf den Internetseiten der Samtgemeinde Esens sowie des Landkreises Wittmund abrufbar. Es bestand Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Bedenken und Anregungen konnten schriftlich und während der Dienststunden auch zur Niederschrift vorgebracht werden.

Eingegangen sind insgesamt 25 Stellungnahmen. Die Stellungnahmen sowie die vom Landkreis Wittmund getroffenen Abwägungen sind der Anlage 3 zu entnehmen. Der in der Anlage 1 beigefügte Verordnungsentwurf, die in der Anlage 2 beigefügte Begründung zum Verordnungsentwurf sowie die in den Anlagen 4 bis 13 beigefügten präzisierten Karten berücksichtigen die eingegangenen Stellungnahmen, soweit dies fachlich vertretbar oder erforderlich ist. Die darüber hinausgehenden Anregungen und Bedenken konnten nicht berücksichtigt werden.

Die Verordnung tritt nach Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Wittmund in Kraft.
Die bestehenden Verordnungen über

- das Naturschutzgebiet „Ochsenweide“ vom 14.03.1984,
- das Landschaftsschutzgebiet (LSG) 19 „Leegmoor“ (Verordnung vom 01.04.1977) sowie
- das LSG 18 „Benser Tief“ (Verordnung vom 04.07.1980)

treten dann im Bereich der Überschneidungen mit dem Naturschutzgebiet „Ochsenweide, Schafhauser Wald und Feuchtwiesen bei Esens“ gleichzeitig außer Kraft (vgl. Abbildung 2).

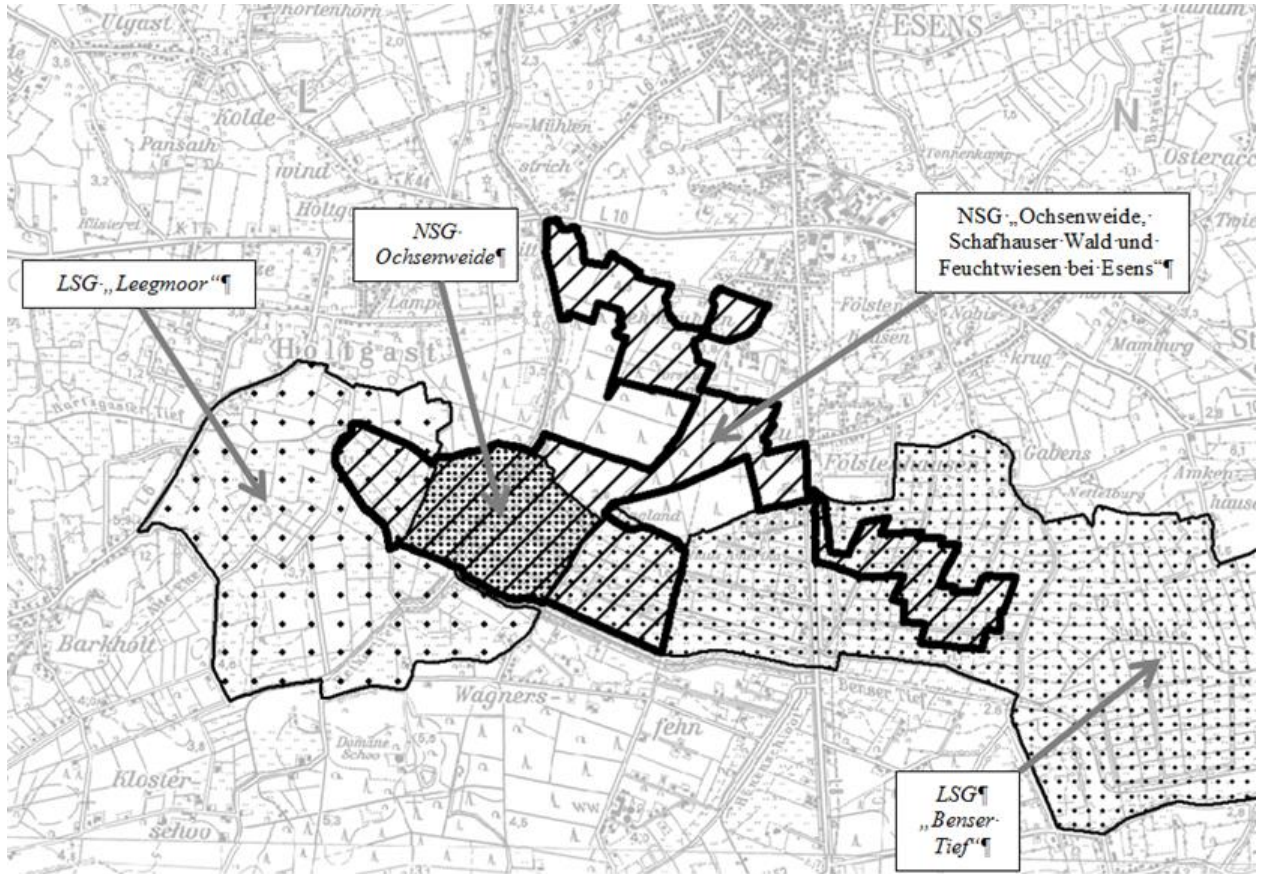


Abb. 2: Lage des NSG „Ochsenweide, Schafhauser Wald und Feuchtwiesen bei Esens“, der Schutzgebiete LSG „Leegmoor“ und LSG „Benser Tief“ und NSG „Ochsenweide“ sowie deren Überschneidungsbereiche

Hinweis: Der auf den Karten (vgl. Anlagen) angegebene Maßstab wird nur im Format DIN A 3 korrekt abgebildet.

Finanzierung:

1. Gesamtkosten	2. jährliche Folgekosten	3. objektbezogene Einnahmen
keine	keine	keine
€ ☒	€ ☐	€ ☐

Haushaltsmittel

Produktkonto:

☐ Noch zur Verfügung: €
☐ stehen nicht zur Verfügung

Beschlussvorschlag:

Der Erlass der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ochsenweide, Schafhauser Wald und Feuchtwiesen bei Esens“ in den Gemeinden Dunum, Holtgast, Moorweg und Stedesdorf sowie der Stadt Esens in der Samtgemeinde Esens, Landkreis Wittmund, die als Anlagen 1 bis 13 beigefügt sind und die Aufhebungen der Verordnungen über das Naturschutzgebiet „Ochsenweide“ vom 14.03.1984, das Landschaftsschutzgebiet (LSG) 19 „Leegmoor“ (Verordnung vom 01.04.1977) sowie das LSG 18 „Benser Tief“ (Verordnung vom 04.07.1980) innerhalb der Überschneidungsbereiche mit dem Naturschutzgebiet „Ochsenweide, Schafhauser Wald und Feuchtwiesen bei Esens“ werden beschlossen.

Der Beschluss wird unter Abwägung der im öffentlichen Auslegungs- und Beteiligungsverfahren geäußerten Anregungen und Bedenken gefasst.

Wittmund, den 27.11.2018

gez. Hillie, Werner

Abstimmungsergebnis:			
Fraktion	Ja:	Nein:	Enth.:
Fachausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
Kreisausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
Kreistag	Ja:	Nein:	Enth.:

Anlagenverzeichnis:

Anlage 01_NSG_VO
Anlage 02_Begründung_NSG_VO
Anlage 03_Synopse mit eingegangenen Stellungnahmen und
Abwägungsergebnis_NSG_VO
Anlage 04_Uebersichtskarte_NSG_VO
Anlage 05_Detailkarte 1_NSG_VO
Anlage 06_Detailkarte 2_NSG_VO
Anlage 07_Detailkarte 3_NSG_VO
Anlage 08_Detailkarte 4_NSG_VO
Anlage 09_Detailkarte_5_NSG_VO
Anlage 10_Detailkarte_6_NSG_VO
Anlage 11_Detailkarte_7_NSG_VO
Anlage 12_Detailkarte_8_NSG_VO
Anlage 13_Detailkarte_9_NSG_VO